

ÖPUL 2023

Biologische Wirtschaftsweise

STAND Dezember 2022

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 **WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

INHALT

1	Übersicht	2
2	Zielsetzung	3
3	Teilnahmevoraussetzungen	3
3.1	Vertragszeitraum	3
3.2	Teilnahmefähige Fläche	3
3.3	Biologischer Teilbetrieb	3
3.4	Bio-Zertifizierung	4
4	Eigenschaft als tierhaltender Betrieb	4
5	Allgemeine Förderbedingungen	5
5.1	Einhaltung der Bio-Verordnung (EU) 2018/848	5
5.2	Angabe von Pflanzenschutzmitteleinsätzen	5
5.3	Erhaltung des Grünlandausmaßes	6
5.4	Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen	6
5.5	Weiterbildung	7
6	Biodiversitätsflächen	8
6.1	Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen	8
6.2	Biodiversitätsflächen auf Grünlandflächen	13
7	Betriebliche Optionen und Zuschläge	19
7.1	Naturschutz – Monitoring	19
7.2	Biobienenhaltung	19
7.3	Landschaftselemente	19

7.4	Streuobstbäume	20
7.5	Mehrnutzenhecken.....	20
8	Zuschläge auf Acker- und Grünlandflächen	21
8.1	Seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen	21
8.2	Wildkräuter- und Brutflächen.....	21
8.3	Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen	22
8.4	Förderungswürdige Ackerkulturen	22
8.5	Feldgemüse und Erdbeeren.....	23
8.6	Über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen	23
8.7	Mindestens 1 Biodiversitätsfläche je 3,00 ha Ackerfläche.....	24
8.8	Acker-Biodiversitätsflächen und Ackerzahl	24
8.9	Über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen auf Grünlandflächen.....	24
8.10	Mindestens 1 Biodiversitätsfläche je 3,00 ha Grünlandfläche	25
8.11	Grünland-Biodiversitätsflächen und Grünlandzahl	25
8.12	Gemähte Steilflächen.....	25
9	Beantragung.....	25
10	Höhe der Prämie	28
11	RGVE-Schlüssel.....	31
12	Sortenliste seltene Kulturpflanzen	32
13	Autochthone Pflanzenarten	34
13.1	Artenliste regionales Acker-Saatgut	34
13.2	Artenliste regionales Grünland-Saatgut.....	37

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für Acker-, Grünland- sowie für Wein-, Obst- und Hopfenflächen gewährt. Für Landschaftselemente wird die Prämie je Landschaftselement gewährt, beim optionalen Monitoringzuschlag je Betrieb und im Falle von zertifizierten Bienenstöcken je Stock. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der EU-Bio-Verordnung, den Verzicht auf Grünlandumbruch, die Einhaltung von Auflagen zur Anbaudiversifizierung und damit verbundenen Fruchtfolgewirkungen, die Anlage von Biodiversitätsflächen, die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch zusätzliche Bewirtschaftungsweisen mit positiver Umweltwirkung entstehen. Weiters werden verschiedene optionale Zuschläge abgegolten.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme trägt zur Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum bei und unterstützt die Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher. Sie dient weiters der Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes sowie der qualitativen Erhaltung und Verbesserung des Bodenzustands bzw. der Bodenfruchtbarkeit. Zusätzlich leistet die Maßnahme einen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft und der Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft sowie zur Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft. Es werden Studien, praxisbezogenes Monitoring und Projekte zur Verbesserung von Datengrundlagen über Biodiversität durchgeführt. Weiters trägt die Maßnahme zur Gewährleistung einer hohen Lebensmittelsicherheit bei.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt mindestens 4 Jahre und läuft bis 31. Dezember 2028.

Beginn	Vertragszeitraum
01.01.2023	6 Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2024	5 Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2025	4 Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)

Für sämtliche optionalen Zuschläge läuft der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum über ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember).

3.2 TEILNAHMEFÄHIGE FLÄCHE

Die Förderverpflichtungen beziehen sich grundsätzlich auf die gesamte landwirtschaftliche Betriebsfläche (ausgenommen Almweideflächen) sowie auf die Nutztierhaltung. Ausnahmen davon sind nur für den nachfolgend beschriebenen biologischen Teilbetrieb, für Eigenbedarfstiere gemäß den Regelungen in Punkt 5.1 und für konventionelle Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) vorgesehen.

3.3 BIOLOGISCHER TEILBETRIEB

Unter folgenden Voraussetzungen kann auch nur mit einem Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes teilgenommen werden:

- Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen jeweils für den konventionell und den biologisch bewirtschafteten Teil
- Getrennte Bewirtschaftung von jeweils anderen Kulturbereichen auf dem konventionell

und dem biologisch bewirtschafteten Teil; als Kulturbereiche werden

- Grünland und Ackerland in Summe sowie
- Wein-, Obst-, und Hopfenflächen in Summe

betrachtet

- Getrennte Lagerung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Saatgut, Futtermittel...) auf dem konventionell und dem biologisch bewirtschafteten Teil

Kommt ein anderer Betrieb (konventionell oder biologisch) während des Vertragszeitraumes hinzu, muss der hierdurch neu entstandene Betrieb zumindest die Teilbetriebsregelungen der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 einhalten.

Wird der Kulturbereich Grünland und Ackerland biologisch geführt, muss auch die Tierhaltung biologisch geführt werden, da die Tierhaltung an den Kulturbereich Grünland und Ackerland gebunden ist (auch hinsichtlich der Prämien-gewährung). Wird lediglich der Kulturbereich Wein-, Obst- und Hopfenbau biologisch geführt, kann die Tierhaltung konventionell betrieben werden.

Nicht von der Teilbetriebsregelung umfasste Kulturbereiche wie geschützter Anbau (Feldstücksnutzungsart GA), Reb- und Baumschulen, Energieholz und andere Dauerkulturen wie z.B. Palmkätzchenproduktion können auch konventionell bewirtschaftet werden, sie erhalten auch keine Prämie für die Maßnahme.

3.4 BIO-ZERTIFIZIERUNG

Der Betrieb muss als biologisch wirtschaftender Betrieb bei der Lebensmittelbehörde des Landes registriert sein und einen Vertrag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle spätestens ab 1. Jänner des ersten Verpflichtungsjahres bis zum Ende des Vertragszeitraumes aufweisen.

Ein Wechsel der Bio-Kontrollstelle hat ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.

4 EIGENSCHAFT ALS TIERHALTENDER BETRIEB

Als tierhaltender Betrieb gelten Betriebe, die mindestens 0,30 raufutterverzehrende Großvieheinheiten (RGVE) mit Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen), Rot- und Damwild oder Neuweltkamelen pro Hektar Futterfläche (Summe der Grünland- und Ackerfutterflächen) halten. Andernfalls gilt der Betrieb als nicht-tierhaltender Betrieb.

Die Berechnung als tierhaltender bzw. nicht-tierhaltender Betrieb bezieht sich auf sämtliche beantragte Futterflächen des Betriebes, beispielsweise auch auf beantragte Futterflächen, die in die Maßnahme „Naturschutz“ oder „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ eingebracht sind.

Als Ackerfutterflächen für die Berechnung als tierhaltender Betrieb gelten die Schlagnutzungsarten Futtergräser, Wechselwiese, Klee-gras, Klee, Luzerne, sonstiges Feldfutter und Ackerweide.

5 ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

5.1 EINHALTUNG DER BIO-VERORDNUNG (EU) 2018/848

Die Bestimmungen der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel und Tierarzneimittel) sowie betreffend Tierhaltungsvorschriften (Stallfläche, Auslauf, Weide) sind einzuhalten.

Die erlaubten Betriebsmittel können online auf www.betriebsmittelbewertung.at abgefragt werden.

Am Betrieb gehaltene Nutztiere müssen vollständig gemäß den Bestimmungen der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 gehalten werden, ein konventioneller Tierhaltungs-Teilbetrieb ist nicht gestattet. Eine Ausnahme ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Es können gleichzeitig maximal 2 nicht zertifizierte Mastschweine und 10 nicht zertifizierte Hühner für den Eigenbedarf gehalten werden. Nur die Eigenbedarfstiere sind somit von den Bio-Bestimmungen ausgenommen. Der Einsatz konventioneller Futtermittel etc. ist für die Eigenbedarfstiere möglich, die Futtermittel sind aber räumlich getrennt von den Bio-Futtermitteln zu lagern. Andere Nutztiere (anderes Geflügel, Rinder, Schafe usw.) fallen nicht unter diese Regelung.
- Konventionelle Equiden dürfen am Betrieb gehalten werden. Eine gleichzeitige Haltung von konventionellen und biologischen Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) auf dem Bio-Betrieb ist nicht zulässig. Konventionelle Equiden werden für die Einstufung als tierhaltender Betrieb nicht berücksichtigt.

Da laut Bio-Verordnung (EU) 2018/848 ein Zukauf konventioneller Tiere am Biobetrieb nur in Ausnahmefällen zulässig ist, wird empfohlen, einen geplanten Zukauf konventioneller Tiere mit der Bio-Kontrollstelle abzuklären. Förderungsrelevant sind konventionelle Tierzugänge nicht.

Eine Beweidung von Bio-Flächen durch konventionelle Tiere eines anderen Betriebs ist erlaubt, dabei darf es aber zu keiner Vermischung mit den biologisch gehaltenen Tieren kommen. Die Beweidung ist daher vorab mit der zuständigen Bio-Kontrollstelle abzuklären. Der Stickstoffanfall ist von beiden Betrieben entsprechend zu berücksichtigen.

5.2 ANGABE VON PFLANZENSCHUTZMITTELEINSÄTZEN

Im Fall eines flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes besteht eine gesonderte Angabeverpflichtung im Mehrfachantrag.

Folgende Codes sind im INVEKOS-GIS auf www.eama.at bei betroffenen Schlägen zu erfassen, wenn ein flächiger Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgt:

Code	Bezeichnung
PSMBIO	im Biolandbau zugelassene Pflanzenschutzmittel
PSMCS	chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Hinweis:

Die Angabe der Codes kann auch im Vorhinein erfolgen, wenn ein entsprechender Pflanzenschutzmitteleinsatz geplant ist. Sobald absehbar ist, dass doch kein Einsatz durchgeführt wird, ist die Codierung zu streichen. Änderungen oder Nachtragungen von Codes haben umgehend zu erfolgen.

5.3 ERHALTUNG DES GRÜNLANDAUSMAßES

Das Grünlandflächenausmaß muss im Vertragszeitraum erhalten werden. Als Referenzfläche gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr zuvor umgebrochene Flächenausmaß. Es darf maximal 1,00 ha in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen, Weinflächen oder geschützten Anbau während des mehrjährigen Vertragszeitraumes umgewandelt werden.

Grünlandneuanlagen werden berücksichtigt und können eine verbrauchte Toleranz wieder auffüllen. Die Grünlandumbruchtoleranz von 1,00 ha gilt für alle Betriebe, unabhängig vom Grünlandanteil des Betriebes. Zug um Zug durchgeführte, innerbetriebliche Flächentäusche werden berücksichtigt, sofern sie im gleichen Mehrfachantrag aufscheinen. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist jedoch nicht anrechenbar!

Beispiel:

Bei Vertragsbeginn 2023 wird als Ausgangsbasis die Grünlandfläche des Mehrfachantrages 2023 herangezogen. Wird eine im Mehrfachantrag-Flächen 2022 beantragte Grünlandfläche im Mehrfachantrag 2023 als Ackerkultur beantragt, zählt das bereits als Grünlandumbruch und bedeutet ein Verbrauch der Toleranz.

Wurde die Grünlandfläche jedoch bereits im Jahr 2022 – also vor Verpflichtungsbeginn für ÖPUL 2023 – umgebrochen, muss das im Einzelfall auf www.eama.at im Reiter „Eingaben“ durch eine einzelbetriebliche Meldung nachgewiesen werden. Im Falle einer positiven Bestätigung durch die AMA wird der Umbruch dem Jahr 2022 zugeordnet und die Toleranz im Jahr 2023 für diese Fläche nicht belastet.

5.4 ANBAUDIVERSIFIZIERUNG AUF ACKERFLÄCHEN

Beträgt die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5,00 ha, sind maximal 75 % Getreide und Mais zulässig. Zusätzlich darf keine Kultur mehr als 55 % Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter).

Die Bezugsgröße für die 5,00 ha ist die gesamte Ackerfläche des Betriebes. Ackerflächen in den Maßnahmen „Naturschutz“ und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“, K20-

Ackerflächen sowie Grünbrache und „Sonstige Ackerflächen“ zählen zur Berechnungsbasis dazu. GLÖZ-Landschaftselemente und Mehrnutzenhecken zählen nicht zur Berechnungsbasis dazu.

Als Getreideflächen zählen Dinkel, Durum, Einkorn, Emmer, Gerste, Grünschnittroggen, Hafer, Reis, Roggen, Triticale und Weizen.

Ackerfutterkulturen (Futtergräser, Wechselwiese, Klee, Luzerne, Ackerweide und Sonstiges Feldfutter) sind wegen Ihrer positiven Wirkung auf den Boden von der 55 % Einschränkung ausgenommen.

Für die Anerkennung der verschiedenen Hauptkulturen zählt die beantragte Kultur laut Mehrfachantrag. Bei Doppelnutzungen, wie z.B. bei der Schlagnutzungsart „Frühkartoffeln/Mais“ zählt immer die Erstkultur für die Getreide-/Maisbeschränkung bzw. für den maximalen Kulturanteil.

Als eine Kultur ist die botanische Art einer Pflanze zu verstehen. Somit sind unterschiedliche Nutzungen für die Kultureinstufung nicht maßgeblich, z.B. Körnermais und Silomais gelten als eine Kultur, aber z.B. Weizen und Gerste gelten als getrennte Kulturen. Nachdem sich Winter- und Sommerform in der botanischen Art nicht unterscheiden, zählen z.B. Wintergerste und Sommergerste als eine Kultur.

Mischkulturen werden jener Kulturart zugerechnet, die dem Hauptanteil der Mischung entspricht. Mischkulturen mit einem Getreideanteil unter 50 % (z.B. die Schlagnutzungsart Erbsen-Getreide Gemenge) im Bestand werden nicht dem Getreideanteil zugerechnet.

5.5 WEITERBILDUNG

Bis spätestens 31. Dezember 2025 sind von der förderwerbenden Person unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zu biodiversitätsrelevanten Themen im Mindestausmaß von 3 Stunden zu absolvieren.

Weiters sind bis spätestens 31. Dezember 2025 von der förderwerbenden Person unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zur biologischen Wirtschaftsweise im Mindestausmaß von 5 Stunden zu absolvieren.

Insgesamt müssen somit mindestens 8 Stunden fristgerecht absolviert werden. Die Kurse sind aus dem Bildungsangebot eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) anerkannten Bildungsanbieters zu wählen.

Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen können die Kurse auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 1. Jänner 2022. Grundsätzlich kann der Kursbesuch einer Person nicht auf mehrere Betriebe angerechnet werden.

Die Absolvierung der Kurse ist an die geschulte Person gebunden. Verlässt die geschulte Person vor 31. Dezember 2025 den Betrieb, müssen die Kurse bis dahin nachgeholt werden. Scheidet die geschulte Person nach dem 31. Dezember 2025 vom Betrieb aus, so muss kein weiterer Kurs absolviert werden.

Die schriftlichen Kursbesuchsbestätigungen sind nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

Eine Liste mit anerkannten Bildungsanbietern ist unter www.ama.at im Bereich ÖPUL zu finden.

6 BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN

6.1 BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN AUF ACKERFLÄCHEN

6.1.1 MINDESTANLAGE

Ab einer Ackerfläche von mehr als 2,00 ha sind auf zumindest 7 % der Ackerflächen des Betriebes Biodiversitätsflächen oder andere, als Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen anzulegen. GLÖZ-Landschaftselemente und Mehrnutzenhecken zählen nicht zur Ackerfläche (Berechnungsbasis) dazu.

Bei Betrieben unter 10,00 ha Ackerfläche kann diese Verpflichtung auch mittels der Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf Grünland gemäß den Bedingungen laut Punkt 6.2.4 erfüllt werden.

Beispiel:

Ein Betrieb bewirtschaftet 9,00 ha Ackerfläche und 5,00 ha gemähte Grünlandfläche. Die erforderlichen 7 % Biodiversitätsflächen für Acker kann der Betrieb entweder auf Acker oder auf dem gemähten Grünland anlegen, da er unter 10 ha Acker bewirtschaftet. 7 % von 14,00 ha sind 0,98 ha Biodiversitätsflächen, die der Betrieb mindestens in Summe anlegen muss. Wenn z.B. 0,25 ha am Acker und 0,80 ha am Grünland angelegt werden, ist die Bedingung erfüllt. Wenn die mindestens 0,98 ha Biodiversitätsflächen nur am Grünland angelegt werden, ist die Bedingung ebenfalls erfüllt.

Wenn der Betrieb insgesamt weniger als 2,00 ha Acker bewirtschaftet, können freiwillig Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen angelegt und dafür die Basismodulprämie sowie Zuschläge gewährt werden.

6.1.2 FELDSTÜCKSBEOZUGENE ANLAGEVERPFLICHTUNG

Auf Acker-Feldstücken mit mehr als 5,00 ha sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest 0,15 ha anzulegen. Die Biodiversitätsflächen können am Feldstück entweder auf einem einzigen Schlag oder auf mehrere Schläge verteilt angelegt sein. In Summe müssen 0,15 ha erreicht werden.

Diese Verpflichtung gilt erst ab 10,00 ha Ackerfläche am Betrieb.

Zur Erreichung der zumindest 0,15 ha können auch dem Feldstück zugeordnete GLÖZ-Landschaftselemente angerechnet werden, diese sind jedoch nicht für die Erreichung der 7 %-Grenze für Biodiversitätsflächen anrechenbar.

Beispiel:

Ein Betrieb bewirtschaftet 30,00 ha Ackerfläche und hat 1 Feldstück mit 6,00 ha, dem eine GLÖZ-Hecke mit 0,10 ha zugeordnet ist. Es müssen insgesamt mindestens 2,10 ha Biodiversitätsflächen angelegt werden, davon mindestens 0,05 ha (0,15 ha abzüglich GLÖZ) auf dem Feldstück mit 6,00 ha. Auf dem Feldstück werden eine Kultur auf 3,00 ha, eine Kultur auf 2,86 ha und 2 Biodiversitätsflächen-Streifen mit je 0,07 ha angelegt. Die GLÖZ-Hecke wird automatisch angerechnet, die mindestens 0,15 ha Biodiversitätsflächen für das Feldstück sind somit erfüllt. Des Weiteren müssen noch mindestens 1,96 ha Biodiversitätsflächen auf anderen Flächen angelegt werden, um die 7 %-Vorgabe für den Betrieb zu erfüllen.

6.1.3 ANRECHENBARE FLÄCHEN

Als Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen sind folgende Flächen anrechenbar, wenn sie (zusätzlich) mit DIV codiert werden:

- Ackerstilllegungen (Grünbrache) in den Maßnahmen „Naturschutz“ (Code NAT) und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (Code EBW). Im Fall von Ackerstilllegungen in der Maßnahme „Naturschutz“ müssen diese das Auflagenkürzel SA01 in der Projektbestätigung beinhalten.

K20-Ackerflächen sind als Biodiversitätsflächen nicht anrechenbar.

Hinweis:

Diese Flächen sind unabhängig von der Anrechenbarkeit als Biodiversitätsfläche immer nach den Vorgaben der Projektbestätigung zu bewirtschaften.

- Mehrnutzenhecken, wenn der krautige Bereich die Pflege-/Nutzungsaufgaben gemäß Punkt 6.1.4.2 für Biodiversitätsflächen erfüllt werden.

Das bloße Ausmähen (händisch, Motorsense) von Bäumchen/Sträuchern in der Mehrnutzenhecke zählt nicht als Pflege der krautigen Zone hinsichtlich der maximal 2x pro Jahr.

- Begrünte Abflusswege in der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ (Code BAW) und Auswaschunggefährdete Ackerflächen in der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ (Code AG), wenn für diese Flächen die Pflege-/Nutzungsaufgaben für Biodiversitätsflächen gemäß Punkt 6.1.4.2 erfüllt werden.
- Stillgelegte Ackerflächen gemäß GLÖZ 8 und Gewässerrandstreifen gemäß GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen), wenn alle Bewirtschaftungsaufgaben gemäß Punkt 6.1.4 für Acker-Biodiversitätsflächen eingehalten werden.

6.1.4 BEWIRTSCHAFTUNGSAUFLAGEN

Es sind folgende Bewirtschaftungsauflagen für Acker-Biodiversitätsflächen einzuhalten.

6.1.4.1 EINSAAT

Es hat eine Neuansaat oder Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mindestens 7 insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest 3 verschiedenen Pflanzenfamilien sowie maximal 10 % nicht insektenblütigen Mischungspartnern im Bestand zu erfolgen.

Diese Bienenmischung darf aus winterharten oder abfrostenden Arten bestehen. Als insektenblütig gelten Pflanzen, die von Hummeln, Bienen, Käfern, Fliegen oder Tag- und Nachtfaltern bestäubt werden. Dabei handelt es sich zumeist um zweikeimblättrige Pflanzen, die farbige Blüten zum Anlocken von Insekten ausbilden. Gräser hingegen werden über den Wind bestäubt und gelten daher nicht als insektenblütige Pflanzen.

Als insektenblütig gelten beispielsweise: Borretsch, Buchweizen, Dille, Erbse, Esparsette, Fenchel, Flockenblume, Johanniskraut, Klatschmohn, Kleearten, Koriander, Kornblume, Kresse, Leimkraut, Löwenzahn, Luzerne, Margerite, Mungo/Ramtillkraut/Schwarzsamen, Nachtkerze, Öllein, Ölrettich, Petersilie, Phazelia, Ringelblume, Rübsen, Schafgarbe, Schwarzkümmel, Senf, Sonnenblume, Wegwarte, Wiesenknopf, Wilde Malve und Wilde Möhre.

Ausgenommen von der verpflichtenden Neuansaat bzw. Einsaat der beschriebenen Bienenmischung sind nachfolgend angeführte Flächen:

- Zumindest seit dem Mehrfachantrag-Flächen 2020 durchgehend bestehende Grünbrachen (ohne Code) und bestehende dauerhaft begrünte Ackerflächen im Rahmen von einzelflächenbezogenen Maßnahmen des ÖPUL 2015, die durchgehend als Grünbrache oder als Ackerfutterfläche mit entsprechendem ÖPUL 2015-Code (DIV, AG, OG, ZOG, WF, ENP oder K20) beantragt waren und seither nicht umgebrochen wurden. Acker-Grünbrachen mit Bodengesundung (seit 2020) sind anrechenbar. Bisherige Wein- oder Obst/Hopfen-Bodengesundungsflächen fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung.
- Neueinsaaten von Acker-Biodiversitätsflächen im Rahmen des ÖPUL 2015 in den Jahren 2021 und 2022, wenn diese mit dem Code DIV in den Antragsjahren 2021 und 2022 beantragt waren und seither nicht umgebrochen wurden.

Beispiel:

Beantragung im Mehrfachantrag-Flächen 2020: Sonstiges Feldfutter, Code DIV

Beantragung im Mehrfachantrag-Flächen 2021: Sonstiges Feldfutter, Code DIV

Beantragung im Mehrfachantrag-Flächen 2022: Grünbrache ohne Code

Sofern kein Umbruch stattfand, ist keine verpflichtende Neueinsaat für die Biodiversitätsfläche erforderlich, da die Fläche durchgehend mit dem Code DIV bzw. als Grünbrache beantragt wurde.

Eine Neuansaat mit der vorgegebenen Bienenmischung hat bis spätestens am 15. Mai des Kalenderjahres zu erfolgen. Ein Umbruch ist frühestens am 15. September des 2. Jahres erlaubt. Im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits nach dem 31. Juli des 2. Jahres möglich. Im Falle eines Umbruchs von beantragten Grünbrache-Biodiversitätsflächen gilt bis 31. Dezember ein Nutzungsverbot auf diesen Flächen.

Hinweis:

Auch bei Änderungen am Betrieb wie z.B. Verringerung/Erhöhung der Acker-Ausgangsfläche, Reduktion auf unter 10,00 ha Acker, Reduktion auf unter 2,00 ha Acker oder Reduktion der Acker-Feldstücksgröße auf unter 5,00 ha muss die Zweijährigkeit eingehalten werden. Ausnahmen von der Zweijährigkeit bestehen nur bei Verlust der Verfügungsgewalt und Umwandlung in Grünland.

Werden Biodiversitätsflächen durch Elementarereignisse (z.B. Starkregenereignisse, die zu Abschwemmungen und/oder Verschlammungen führen, Hochwasser...) oder Wildschweine zerstört, ist eine Sanierung zulässig. Es besteht keine Meldepflicht. Im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle müssen die ursprünglich ordnungsgemäße und fristgerechte Anlage, das Elementarereignis bzw. die Schäden durch Wildschweine glaubhaft gemacht werden. Die Aufbewahrung von Fotos, Schadensprotokollen, Bestätigungen etc. ist erforderlich. Eine Sanierung hat umgehend zu erfolgen.

Da Biodiversitätsflächen mindestens zwei Jahre auf derselben Stelle verbleiben müssen, sind sie zumindest in zwei aufeinanderfolgenden Mehrfachanträgen lagegenau zu beantragen. Das heißt aber nicht, dass die mindestens 7 insektenblütigen Mischungspartner aus zumindest 3 verschiedenen Pflanzenfamilien ab dem zweiten Jahr noch gefunden werden müssen –die Einsaat derselben muss allerdings nachvollzogen werden können (Saatgutnachweis). Es wird daher aus Gründen der Nachvollzieh- und Kontrollierbarkeit empfohlen, auf vom Fachhandel als Bienenmischung mit mindestens 7 insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest 3 verschiedenen Pflanzenfamilien vertriebenes Saatgut zurückzugreifen.

6.1.4.2 PFLEGE-/NUTZUNGSAUFLAGEN

Die Biodiversitätsfläche muss mindestens 1x jedes zweite Jahr gemäht oder gehäckselt werden. Mähen/Häckseln ist maximal 2x pro Jahr erlaubt. Das Mähgut darf von der Fläche verbracht und genutzt werden. Auf 75 % der Biodiversitätsflächen ist je Kalenderjahr Mähen/Häckseln frühestens am 1. August erlaubt, auf den anderen 25 % ist dies ohne zeitliche Einschränkungen möglich. Für die Berechnung der DIV-Fläche, welche frühestens am 1. August (75 %) gehäckselt/gemäht werden darf, müssen alle DIV-Flächen unabhängig von der möglichen zusätzlichen Codierung (BAW, AG, NAT, EBW) berücksichtigt werden.

Beispiel:

Ein Betrieb mit 2,5 ha Grünbrache + DIV und 1,5 ha Grünbrache + DIV + NAT
(Projektbestätigung Häckseln ab 01.07.):

Gesamte DIV-Fläche: 4 ha, davon 75 % = 3 ha frühestens am 1. August, 1 ha vor dem 1. August (25 %)

Folgendes ist erlaubt:

- 1,5 ha Grünbrache + DIV+ NAT: Häckseln ab 1. Juli gemäß Projektbestätigung
- 2,5 ha Grünbrache + DIV: Häckseln/Mähen ab 1. August

Nachdem die Projektbestätigung Vorrang gegenüber den Biodiversitätsauflagen hat, dürfen die 1,5 ha ab 1. Juli gehäckselt werden. Die restliche DIV-Fläche darf jedoch erst ab 1. August gehäckselt/gemäht werden.

Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt. Im ersten Jahr der Beantragung darf demnach keinesfalls eine Beweidung durchgeführt werden, im zweiten Jahr ist dies nach dem 15. September nur dann zulässig, wenn die Fläche nicht als „Grünbrache“ deklariert wurde und im darauffolgenden Jahr nicht mehr als Biodiversitätsfläche im Mehrfachantrag beantragt wird.

6.1.4.3 BETRIEBSMITTELEINSATZ

Der Einsatz von jeglichen Düngemitteln ist vom 1. Jänner des Jahres der ersten Angabe des Schlages als Biodiversitätsfläche im Mehrfachantrag bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen verboten.

Die Beseitigung von Biodiversitätsflächen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen. Unter mechanischer Beseitigung ist der Einsatz von Bodenbearbeitungsgeräten wie Pflug, Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge oder Messerwalze zu verstehen.

6.1.4.4 BEFAHREN

Ein Aufstellen von Beregnungsanlagen, Befahren (außer zum Überqueren, um danebenliegende Kulturen zu erreichen), die Verwendung als Maschinenabstellplatz, das Aufstellen von Anhängern für Abtransport des Erntegutes angrenzender Kulturen, die Verwendung als Lagerplatz und Ähnliches sind nicht erlaubt. Ebenso darf die Biodiversitätsfläche keine Wendefläche (Manövrierfläche) für Pflegevorhaben der angrenzenden Kulturen sein.

6.1.5 NEUEINSAAT MIT REGIONALER ACKER-SAATGUTMISCHUNG (CODE DIVRS)

Für Neueinsaaten mit einer regionalen Acker-Saatgutmischung wird ein jährlicher Zuschlag bis maximal 20 % der Ackerfläche gewährt, wenn neben den oben

beschriebenen Bewirtschaftungsauflagen folgende zusätzliche Bedingungen erfüllt werden:

- Die Anlage der Biodiversitätsfläche hat mit mindestens 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien gemäß der Artenliste unter Punkt 13 zu erfolgen.
- Die Saatstärke hat mindestens 20 kg/ha zu betragen und der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf 5 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen werden (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich.
- Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß den beiden oberen Punkten, welche jedenfalls eingehalten werden müssen, kann zertifiziertes Ökotypensaatgut (zertifiziertes standortgerechtes Saatgut aus Wildbeständen) in die regionale Acker-Saatgutmischung eingemischt werden. Bei der Verwendung von Ökotypensaatgut können auch nicht in der Artenliste gemäß Punkt 13 enthaltene Pflanzenarten eingesetzt und von der Vorgabe bezüglich 5 Gewichtsprozent abgewichen werden.
- Die Saatgutmenge, die Zusammensetzung und die Zertifizierung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren.
- Eine Mahd hat mindestens 1x jedes Jahr und maximal 2x pro Jahr samt Verbringung des Mähgutes zu erfolgen. Häckseln ist nicht zulässig. Ein Reinigungsschnitt ohne Verbringung des Mähgutes im ersten Jahr der Beantragung ist auch vor dem 1. August zulässig und zählt in diesem Fall nicht zur 25 %-Vorgabe.

Eine Beantragung von Acker-Biodiversitätsflächen mit dem Code DIVRS ist jährlich bis längstens 2028 ohne neuerliche Einsaat möglich. Eine mehrjährige Verpflichtungsdauer gibt es abgesehen von der erforderlichen Zweijährigkeit (frühester Umbruch am 15. September des 2. Jahres) nicht. Wird die Beantragung mit DIVRS unterbrochen, muss allerdings wiederum eine Neueinsaat in der beschriebenen Form erfolgen, wenn wieder der entsprechende Zuschlag gewährt werden soll.

6.2 BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN AUF GRÜNLANDFLÄCHEN

6.2.1 MINDESTANLAGE

Ab einer gemähten Grünlandfläche von mehr als 2,00 ha (ohne Bergmäher) sind auf zumindest 7 % der gemähten Grünlandfläche des Betriebes (ohne Bergmäher) Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen, anzulegen.

Wenn der Betrieb insgesamt weniger als 2,00 ha gemähte Grünlandfläche (ohne Bergmäher) bewirtschaftet, können freiwillig Biodiversitätsflächen angelegt und dafür die Basismodulprämie sowie Zuschläge gewährt werden.

6.2.2 FELDSTÜCKSBEOZUGENE ANLAGEVERPFLICHTUNG

Auf Grünland-Feldstücken mit mehr als 5,00 ha gemähten Flächen (ohne Bergmäher) sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest 0,15 ha anzulegen. Die Biodiversitätsflächen können am Feldstück entweder auf einem einzigen Schlag oder auf mehrere Schläge verteilt angelegt sein. In Summe müssen 0,15 ha erreicht werden.

Diese Verpflichtung gilt erst ab 10,00 ha gemähter Grünlandfläche am Betrieb.

Zur Erreichung der zumindest 0,15 ha können auch dem Feldstück zugeordnete GLÖZ-Landschaftselemente angerechnet werden, diese sind jedoch nicht für die Erreichung der 7 %-Grenze für Biodiversitätsflächen anrechenbar.

Beispiel:

Ein Betrieb bewirtschaftet 10,00 ha gemähte Grünlandfläche und hat 1 Feldstück mit 7,00 ha, wovon 6 ha gemäht werden, bei 1 ha handelt es sich um Hutweide. Dem Feldstück ist eine GLÖZ-Hecke mit 0,10 ha zugeordnet. Es müssen insgesamt mindestens 0,70 ha Biodiversitätsflächen angelegt werden, davon mindestens 0,05 ha (0,15 ha abzüglich GLÖZ) auf dem Feldstück mit 7,00 ha. Auf dem Feldstück wird ein Schlag mit 0,07 ha als Biodiversitätsflächen deklariert. Die GLÖZ-Hecke wird automatisch angerechnet, die mindestens 0,15 ha Biodiversitätsflächen für das Feldstück sind somit erfüllt. Des Weiteren müssen noch mindestens 0,63 ha Biodiversitätsflächen auf anderen Flächen angelegt werden, um die 7 %-Vorgabe für den Betrieb zu erfüllen.

6.2.3 ANRECHENBARE FLÄCHEN

Als Biodiversitätsflächen auf Grünlandflächen sind folgende Flächen anrechenbar, wenn sie (zusätzlich) mit dem entsprechenden DIV-Code versehen werden:

- Flächen in der Maßnahme „Naturschutz“, sofern es sich um Grünlandflächen mit einer Schnittzeitpunktauflage handelt. Das sind Flächen, die das Auflagenkürzel GA09 bis GA11, GL01 bis GL 25, GL36, GL37, GN03 oder NM05 in der Projektbestätigung beinhalten.
- Flächen in der Maßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“, sofern diese Grünlandflächen einem bestimmten Lebensraumtyp laut Projektbestätigung zugeordnet sind. Je Lebensraumtyp sind nur bestimmte Schlagnutzungsarten (ein- oder zweimähdig) für die Anrechnung als Biodiversitätsfläche möglich. Weiden und Bergmäher sind nicht anrechenbar. Im ÖPUL 2023-Informationsblatt „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“, zu finden unter www.ama.at, sind die anrechenbaren Flächen aufgelistet.
- Flächen in der Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“, sofern es sich um Grünlandflächen mit einer Schnittzeitpunktauflage handelt. Das sind

Flächen, die das Auflagenkürzel N2GL02 bis N2GL05 sowie N2GL36 und N2GL37 in der Projektbestätigung beinhalten.

Hinweis:

Die anrechenbaren Biodiversitätsflächen sind immer nach den Vorgaben der Projektbestätigung zu bewirtschaften.

6.2.4 BEWIRTSCHAFTUNGSAUFLAGEN

Jährlich besteht eine der nachfolgenden Wahlmöglichkeiten, Grünland-Biodiversitätsflächen gemäß den dabei angeführten Bedingungen zu bewirtschaften und mit dem entsprechenden Code im Mehrfachantrag zu kennzeichnen.

Bei jeder der 4 angebotenen Varianten hat eine Mahd mit Verbringung des Mähgutes zumindest einmal im Verpflichtungsjahr zu erfolgen.

6.2.4.1 ERSTE NUTZUNG FRÜHESTENS MIT DER ZWEITEN MAHD (CODE DIVSZ)

Die erste Nutzung darf frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen erfolgen oder die Fläche wird als einmähdige Wiese (ohne Bergmäher) bewirtschaftet. Frühestens ist eine Nutzung ab dem 15. Juni und jedenfalls ist eine Nutzung/Mahd ab dem 15. Juli zulässig. Eine Beschränkung der Anzahl der Nutzungen gibt es nicht.

Beispiele:

- Erste Nutzung am 30. April und zweite Mahd von einem vergleichbaren Grünlandschlag am 10. Juni – die Biodiversitätsfläche darf erst am 15. Juni gemäht/beweidet werden.
- Erste Nutzung am 10. Mai und zweite Mahd von einem vergleichbaren Grünlandschlag am 20. Juni – die Biodiversitätsfläche darf am 20. Juni gemäht/beweidet werden
- Erste Nutzung am 10. Juni und zweite Mahd von einem vergleichbaren Grünlandschlag am 30. Juli – die Biodiversitätsfläche darf ab 15. Juli gemäht/beweidet werden.

Es muss plausibel sein, dass am Betrieb der zweite Schnitt von vergleichbaren Schlägen zu dem Zeitpunkt erfolgt. Ein beweideter Schlag wird nicht als vergleichbar zu einem gemähten Schlag angesehen. Bei Feldstücksteilungen kann der erste Schnitt der Biodiversitätsfläche mit dem zweiten Schnitt der anderen Fläche gemäht werden. Bei ganzen Feldstücken ist der erste Schnitt der Biodiversitätsfläche mit dem zweiten Schnitt von vergleichbaren Schlägen des Betriebes bzw. wenn es keine vergleichbaren Schläge am Betrieb gibt, mit vergleichbaren Schlägen aus der Nachbarschaft bzw. aus der Region zu mähen. Die Seehöhe ist kein Kriterium.

Beispiele:

- Ein Grünlandfeldstück wird geteilt. Schlag 1 ist als Biodiversitätsfläche vorgesehen, der andere Schlag wird als „Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen“ beantragt. Der Mähwiese/-weide-Schlag wird im Frühjahr beweidet und am 15. Juni gemäht. Da dieser

Teil des Feldstücks zuerst beweidet wurde, handelt es sich nicht um einen vergleichbaren Schlag. Weidebeginn, -dauer und -intensität kann sehr unterschiedlich sein und ist mit einem Schnitt nicht vergleichbar. In diesem Fall muss es entweder einen anderen Schlag am Betrieb geben, der mit der Biodiversitätsfläche vergleichbar ist oder die Biodiversitätsfläche darf erst ab 15. Juli gemäht werden.

- Ein Heumilchbetrieb kann sich nicht mit einem benachbarten Silobetrieb vergleichen, wenn es am Heumilchbetrieb keine vergleichbaren Schläge gibt.

Der frühestmögliche Termin 15. Juni bzw. der jedenfalls mögliche Termin 15. Juli kann aufgrund der phänologischen Beobachtungen unter www.mahdzeitpunkt.at um bis zu 10 Kalendertage nach vorne verlegt werden.

Auf die Ausbringung von Düngemitteln vor der ersten Nutzung muss verzichtet werden. Es kann auch eine Beweidung erfolgen, jedoch ist im Antragsjahr mindestens eine Mahd mit Abtransport des Mähgutes von der Fläche verpflichtend. Das Häckseln von Biodiversitätsflächen ist frühestens nach der ersten Nutzung erlaubt.

6.2.4.2 NUTZUNGSFREIER ZEITRAUM (CODE DIVNFZ)

Bei dieser Variante ist ein nutzungsfreier Zeitraum nach der ersten Nutzung (Weide oder Mahd) von zumindest 9 Wochen einzuhalten.

Sowohl das Befahren als auch eine Düngung der Fläche nach der ersten Nutzung sind für zumindest 9 Wochen, das entspricht mindestens 63 Kalendertagen, nicht erlaubt. Das Überqueren der Fläche ist in diesem Zeitraum jedoch zulässig.

Der nutzungsfreie Zeitraum beginnt im Fall einer Mahd als erste Nutzung nach der letzten Überfahrt mit Ladewagen oder nach dem Ballenabtransport. Ist die erste Nutzung eine Beweidung, beginnt der nutzungsfreie Zeitraum unmittelbar im Anschluss an eine gegebenenfalls durchgeführte Weidepflege (Mähen oder Mulchen) nach dem letzten Weidegang. Ein Befahren nach der Weidepflege ist dann im nutzungsfreien Zeitraum nicht mehr zulässig.

Eine zweite Nutzung im Kalenderjahr hat bei dieser Variante jedenfalls zu erfolgen. Im Fall der Teilnahme mit der Schlagnutzungsart „Einmähdige Wiese“ kann die zweite Nutzung mit einer Weidenutzung nach dem 15. September durchgeführt werden. Die Beweidung nach dem 15. September zählt gemäß den allgemeinen Vorgaben nicht als Nutzung für die Angabe im Mehrfachantrag, wird hier aber angerechnet.

Achtung:

Der Zeitpunkt der ersten und der darauffolgenden zweiten Nutzung (Weide oder Mahd) ist am Betrieb zu dokumentieren.

Eine Aufzeichnungsvorlage steht online unter www.ama.at zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten.

6.2.4.3 BELASSEN VON ALTGRASFLÄCHEN (CODE DIVAGF)

Bei dieser Variante ist das Stehenlassen von vorhandenem Aufwuchs (Altgras) über den Winter erforderlich. Die späteste und somit letzte Nutzung (Weide oder Mahd) der Biodiversitätsfläche im Kalenderjahr ist bis am 15. August zulässig.

Eine Beweidung ist möglich, jedoch muss die Fläche zumindest 1x im Antragsjahr gemäht und das Mähgut abtransportiert werden. Sowohl das Befahren als auch eine Düngung der Fläche nach dem 15. August ist bis zur nächsten Nutzung im Folgejahr nicht erlaubt. Das Überqueren der Fläche ist in diesem Zeitraum jedoch zulässig.

Im Folgejahr sind Altgras-Biodiversitätsflächen gemäß Punkt 6.2.4.1 lagegenau mit dem Code DIVSZ zu beantragen und zu bewirtschaften (ausgenommen bei Verlust der Verfügungsgewalt).

6.2.4.4 NEUEINSAAT MIT REGIONALER SAATGUTMISCHUNG (CODE DIVRS)

Für Neueinsaat mit einer dauerhaften, regionalen Grünland-Saatgutmischung wird ein jährlicher Zuschlag bis maximal 20 % der gemähten Grünlandfläche unter folgenden Bedingungen gewährt:

- Die Neueinsaat hat auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl von mindestens 30 sowie einer Hangneigung unter 18 % zu erfolgen.
- Die Anlage der Biodiversitätsfläche hat mit mindestens 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien gemäß der Artenliste unter Punkt 13 zu erfolgen.
- Die Saatstärke hat mindestens 20 kg/ha zu betragen und der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf 5 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen werden (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich.
- Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß den beiden oberen Punkten, welche jedenfalls eingehalten werden müssen, kann zertifiziertes Ökotypensaatgut (zertifiziertes standortgerechtes Saatgut aus Wildbeständen) in die regionale Acker-Saatgutmischung eingemischt werden. Bei der Verwendung von Ökotypensaatgut können auch nicht in der Artenliste gemäß Punkt 13 enthaltene Pflanzenarten eingesetzt und von der Vorgabe bezüglich 5 Gewichtsprozent abgewichen werden.
- Die Saatgutmenge, die Zusammensetzung und die Zertifizierung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren.
- Die Neuansaat muss bis spätestens am 15. Mai des Kalenderjahres nach entsprechender Saatbettvorbereitung durchgeführt werden. Die Anlage hat nach pflanzenbaulichem Sachverstand und unter Einsatz von Geräten zu erfolgen, die die Etablierung des neu angesäten Bestandes unter üblichen Bedingungen garantieren und den jeweiligen Verpflichtungen (z.B. Umbruchverbot im Rahmen der Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“), die auf der Fläche

gelten, entsprechen.

- Es sind maximal 2 Nutzungen pro Jahr erlaubt, die erste Nutzung darf frühestens am 15. Juli vorgenommen werden (ausgenommen Reinigungsschnitt im ersten Jahr der Beantragung). Es muss mindestens 1x eine Mahd erfolgen und das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren. Häckseln ist nicht zulässig.
- Auf eine Düngung muss mit Ausnahme von Festmist bzw. Festmistkompost verzichtet werden.

Eine Beantragung von Grünland-Biodiversitätsflächen mit dem Code DIVRS ist jährlich bis längstens 2028 ohne neuerliche Einsaat möglich. Eine mehrjährige Verpflichtungsdauer gibt es dazu aber nicht. Wird die Beantragung mit DIVRS unterbrochen, muss allerdings wiederum eine Neueinsaat in der beschriebenen Form erfolgen, wenn wieder der entsprechende Zuschlag gewährt werden soll.

6.2.5 ÜBERSICHT

Die nachfolgende Übersicht fasst die wichtigsten Bewirtschaftungsauflagen der einzelnen Varianten zusammen.

	DIVSZ	DIVNFZ	DIVAGF	DIVRS
Nutzung	1. Mahd/Weide mit 2. Mahd vergleichbarer Schläge, frühestens am 15. Juni, jedenfalls ab 15. Juli	nach 1. Mahd/Weide mind. 9 Wochen nutzungsfreier Zeitraum, jedenfalls 2 Nutzungen/Jahr	letzte Mahd/Weide am 15. August	1. Mahd/Weide frühestens am 15. Juli, max. 2 Nutzungen/Jahr (ausgenommen Reinigungsschnitt im 1. Jahr)
Befahren	Befahren ist möglich	kein Befahren während des nutzungsfreien Zeitraums	kein Befahren ab letzter Mahd/Weide bis zur nächsten Nutzung im Folgejahr	Befahren ist möglich
Düngung	keine Düngung vor 1. Nutzung	keine Düngung während des nutzungsfreien Zeitraums	keine Düngung ab letzter Mahd/Weide bis zur nächsten Nutzung im Folgejahr	nur Festmist/ Festmistkompost

7 BETRIEBLICHE OPTIONEN UND ZUSCHLÄGE

7.1 NATURSCHUTZ – MONITORING

Im Rahmen spezifischer und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) anerkannter Projekte kann ein Zuschlag für Naturschutz-Monitoringverpflichtungen definiert und jährlich betriebsbezogen abgegolten werden.

Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Teilnahmebestätigung von der für das jeweilige Monitoringprogramm zuständigen Stelle inklusive einer Bestätigung über die Absolvierung einer Einführungsveranstaltung im ersten Jahr der Teilnahme.

Teilnahmebestätigungen werden direkt von der für das jeweilige Monitoringprogramm zuständigen Stelle an den Betrieb ausgestellt und zusätzlich an die AMA übermittelt.

Im Rahmen der festgelegten Monitoringprogramme besteht die Verpflichtung, die erhobenen Daten jährlich, zeitgerecht und vollständig in einer vorgegebenen Datenbank zu erfassen.

Folgende Monitoringprogramme werden angeboten:

- Beobachtung der Großtrappe; eine Teilnahme ist nur möglich, wenn auch an der Maßnahme „Naturschutz“ teilgenommen wird und zumindest auf einem Schlag die Auflage TA01 vergeben ist (Kombinationsverpflichtung)
- Biodiversitätsmonitoring
- Phänoflex
- Schnittzeit nach Phänologie; eine Teilnahme ist nur möglich, wenn auch an der Maßnahme „Naturschutz“ teilgenommen wird und zumindest auf einem Schlag eine der Auflagen GL06, GL15 oder GL25 vergeben ist (Kombinationsverpflichtung)

7.2 BIOBIENENHALTUNG

Die Haltung der Bienen und die Bienenstöcke sind förderfähig, wenn sie den Regeln der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen und der Kontrolle einer Bio-Kontrollstelle unterliegen.

Gefördert werden nur Wirtschaftsvölker. Andere Formen der Bienezucht und -haltung wie z.B. Jungvolk (Reservevolk), Begattungsableger, Begattungsvölkchen oder Zwischenableger dürfen nicht beantragt werden. Als Wirtschaftsvolk gilt ein Bienenvolk, das im Frühjahr zur Zeit der Kirschblüte zumindest sechs belagerte Waben samt Brutwaben und legender Königin umfasst.

7.3 LANDSCHAFTSELEMENTE

Als punktförmige Landschaftselemente gelten auf oder maximal 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindliche und in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehende Bäume, Büsche sowie Baum-/Buschgruppen mit einem

Kronendurchmesser von mindestens 2 m, einer Maximalgröße von 100 m² und einem Abstand zueinander von zumindest 5 m, welche im Mehrfachantrag beantragt und im gesamten Verpflichtungsjahr (1. Jänner bis 31. Dezember) erhalten werden.

Landschaftselemente auf Almen und Hutweiden sind nicht anrechenbar.

Ersatzbäume aus der ÖPUL 2015-Förderperiode dürfen im ÖPUL 2023 nur dann beantragt werden, wenn sie bereits einen Kronendurchmesser von mindestens 2 m aufweisen.

7.4 STREUOBSTBÄUME

Als förderfähige Streuobstbäume gelten ausschließlich stark wüchsige und großkronige Hoch- oder Halbstammbäume der Obstarten Apfel, Birne, Elsbeere, Kirsche, Marille, Pflaume, Ringlotte, Weichsel und Zwetschke sowie Eberesche, Kornelkirsche, Kriecherl und Quitte.

Die Bäume können einzeln, in Gruppen oder Reihen stehen und gleichmäßig oder ungleichmäßig auf der Fläche verteilt sein. Dauerhafte Stützgerüste, die mehrere Bäume umspannen, sind nicht zulässig.

7.5 MEHRNUTZENHECKEN

Förderfähige Mehrnutzenhecken sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab 1. Jänner 2023 bis 15. Mai des jeweiligen Förderjahres neu angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, welche im Rahmen eines von einer fachlich zuständigen Landesdienststelle erstellten Konzepts angelegt werden. Mehrnutzenhecken können nur einem eigenen Ackerfeldstück zugeordnet werden und die Angrenzung an ein eigenes Ackerfeldstück muss in jedem Förderjahr erfüllt sein.

Mehrnutzenhecken müssen eine durchschnittliche Breite von mindestens 5 m und maximal 20 m aufweisen. Die Gehölze sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einer Hecke entwickeln können. Der krautige Bereich ist dauerhaft zu begrünen und hat zumindest 20 % zu umfassen. Eine Nutzung des krautigen Bereichs ist nicht zulässig.

Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten. Zulässig ist jedoch der Einsatz von gemäß Bio-Verordnung (EU) 2018/848 zugelassenem Verbiss-Schutz bei Bäumen und Sträuchern.

Die Beantragung erfolgt im Mehrfachantrag mit der Schlagnutzungsart „LSE Mehrnutzenhecke“. Nach der Beantragung müssen die Flächen durch die fachlich zuständige Landesdienststelle im INVEKOS-GIS der AMA bestätigt werden, nur bestätigte Mehrnutzenhecken sind förderbar.

8 ZUSCHLÄGE AUF ACKER- UND GRÜNLANDFLÄCHEN

8.1 SELTENE, REGIONAL WERTVOLLE LANDWIRTSCHAFTLICHE KULTURPFLANZEN

Als seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen gelten sortenrein angebaute Kulturpflanzensorten gemäß Sortenliste unter Punkt 12. Es muss keine Körnerernte erfolgen. Es ist auch eine Futternutzung möglich.

Die Sorte und Saatgutmenge ist durch Ankaufbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen oder andere geeignete Unterlagen wie z.B. Aufzeichnungen über den Nachbau zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist am Betrieb aufzubewahren und für Vor-Ort-Kontrollen verfügbar zu halten.

Bei einem nicht sortenreinen Anbau darf keine Beantragung des Zuschlags erfolgen. Saatgutgemenge entsprechen nicht dem geforderten sortenreinen Anbau, auch wenn es sich z.B. um eine Deckfrucht handelt.

Eine Untersaat in einer förderwürdigen Hauptkultur kann nur unter der Voraussetzung akzeptiert werden, wenn die Untersaat untergeordnet bleibt und auch nicht mitgeerntet wird (z.B. Klee als Untersaat in einer prämienfähigen Getreidesorte oder Winterkümmel als Untersaat in einem prämienfähigen Buchweizen).

Eine weitere Ausnahme bildet der streifenweise Anbau der Mohnsorten „Edel-Rot“ und „Edel-Weiß“, da dieser Anbau aus traditionellen Gründen erfolgt und die Sorten dabei nicht vermischt werden. Erfolgt jedoch die Ernte nicht nach Sorten getrennt, darf das Erntegut nicht wieder ausgesät werden, da es dann nicht mehr sortenrein ist.

8.2 WILDKRÄUTER- UND BRUTFLÄCHEN

Als Wildkräuter- und Brutflächen gelten Getreideflächen, die mit doppeltem Reihenabstand (mindestens 20 cm) ohne Untersaaten zwischen den Reihen angesät werden. Auf diesen Flächen gilt von 15. März bis einschließlich 30. Juni (bzw. bis zum Drusch) ein Befahrungsverbot und es muss in diesem Zeitraum auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie auf mechanische Beikrautregulierung verzichtet werden. Das Überqueren der Fläche ist in diesem Zeitraum jedoch zulässig.

Der Anbau von Sommergetreide ist möglich, muss aber vor dem 15. März erfolgen – ein späterer Anbau ist nicht erlaubt.

Getreidemischungen mit einem Anteil unter 50 % Getreide zählen nicht zu Getreide, weshalb solche Mischungen für die prämienfähige Teilnahme nicht zulässig sind. Ebenso sind Untersaaten generell nicht erlaubt.

Bis zum 30. Juni ist als Ernte nur der Drusch erlaubt. Danach kann auch eine Ernte von Ganzpflanzen z.B. für die Verwendung in einer Biogasanlage erfolgen.

8.3 BLÜHPFLANZEN, HEIL- UND GEWÜRZPFLANZEN

Als Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sind ausschließlich folgende Kulturen anrechenbar:

Acker-Stiefmütterchen, Anis, Arnika, Baldrian, Basilikum, Bockshornklee, Bohnenkraut, Borretsch, Brennessel, Buchweizen, Dille, Drachenkopf, Flohsamen, Gewürzfenchel, Johanniskraut, Kamille, Kerbel, Koriander, Kornblume, Kreuzkümmel, Kümmel, Lavendel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Löwenzahn, Malve, Mariendistel, Melisse, Minze, Mohn, Mutterkraut, Nachtkerze, Neslia (Finkensame), Oregano, Petersilie, Phacelia, Ringelblume, Rosmarin, Saflor, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schöllkraut, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Steinklee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell), Ysop, Zuckerwurzel sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen gemäß der Liste mit autochthonen Pflanzenarten unter Punkt 13 angelegt werden.

Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen werden im Rahmen der Maßnahme den sogenannten „förderungswürdigen Ackerkulturen“ zugeordnet.

8.4 FÖRDERUNGSWÜRDIGE ACKERKULTUREN

Für förderungswürdige Ackerkulturen wird ein Prämienzuschlag bis maximal 40 % der Ackerfläche gewährt, sofern der Flächenanteil der förderungswürdigen Ackerkulturen (unter Einrechnung der über 7 % hinausgehenden Acker-Biodiversitätsflächen) in Summe mehr als 15 % der Ackerfläche beträgt.

Folgende Kulturen zählen zu den förderungswürdigen Ackerkulturen und können den Zuschlag erhalten:

- Wechselwiese, Klee, Klee, Luzerne, sonstiges Feldfutter und Ackerweide
- Ackerbohnen, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschken, Platterbsen und Wicken
- Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps
- Sonnenblumen
- Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen gemäß Punkt 8.3

Beispiel:

Ein Betrieb mit 10 % DIV, 3 % DIV mit NAT, 5 % Sonnenblume, 5 % Raps hat somit 16% förderungswürdige Kulturen. Der Zuschlag wird für Sonnenblume und Raps gewährt.

Leguminosenmischungen werden als förderungswürdige Ackerkulturen gewertet, sofern die Mischung überwiegend aus förderungswürdigen Leguminosen besteht (z.B. Erbsen-

Getreide-Gemenge, Ackerbohnen-Getreide-Gemenge). Feldfuttermischungen mit überwiegend Leguminosen wie z.B. eine Mischung aus Esparsette, Wicke und Gräsern, bei denen der Aufwuchs gemäht und verfüttert wird, sind als „Sonstiges Feldfutter“ zu beantragen.

Zweikulturen können ebenfalls einen Zuschlag erhalten. Wenn es sich sowohl bei der Hauptkultur als auch bei der Zweitkultur um eine förderungswürdige Ackerkultur handelt, wird der höhere Zuschlag auf dem Schlag gewährt. Zur Erreichung der 15 % wird die Fläche nur einmal angerechnet.

Werden mehrere förderungswürdige Kulturen mit verschiedenen Prämienstufen beantragt, so wird in der Berechnung zuerst die Fläche der Kultur mit der höchsten Prämie, als zweites die Fläche der Kultur mit der zweithöchsten Prämie usw. bis max. 40 % der Ackerfläche herangezogen.

Beispiel:

Betrieb mit 50 ha Ackerfläche, davon 25 ha förderungswürdige Kulturen (5 ha Ackerbohne (120 Euro/ha), 10 ha Wechselwiese (60 Euro/ha), 10 ha Sonnenblume (50 Euro/ha))

Es können 20 ha förderungswürdige Kulturen berücksichtigt werden (= max. 40 % der Ackerfläche).

Die Berechnung erfolgt folgendermaßen:

120 Euro x 5 ha Ackerbohne = 600 Euro

60 Euro x 10 ha Wechselwiese = 600 Euro

50 Euro x 5 ha Sonnenblume = 250 Euro

Gesamtzuschlag = 1.450 Euro

8.5 FELDGEMÜSE UND ERDBEEREN

Für Feldgemüsekulturen und Erdbeeren wird ein Zuschlag gewährt.

Die förderfähigen Feldgemüsekulturen sind im ÖPUL 2023 – Informationsblatt „Allgemeine Teilnahmebedingungen“ unter www.ama.at einsehbar.

8.6 ÜBER 7 % HINAUSGEHENDE BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN AUF ACKERFLÄCHEN

Für über 7 % der Ackerflächen hinausgehende Acker-Biodiversitätsflächen wird bis maximal 20 % der Ackerfläche ein Zuschlag gewährt.

Anrechenbare Biodiversitätsflächen aus anderen Maßnahmen (Code BAW, AG, NAT und EBW sowie Pufferstreifen im Rahmen von GLÖZ 4) werden für die mindestens 7 % erforderlichen Biodiversitätsflächen angerechnet. Für die Berechnung des Zuschlags für „über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen“ werden sie jedoch nicht berücksichtigt.

Beispiele:

- Ein Betrieb mit 100 ha Acker beantragt 8 ha seiner Ackerflächen mit dem Code DIV. Für 8 ha wird die Basismodulprämie gewährt, für 1 ha wird zusätzlich der Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen ausbezahlt.
- Ein Betrieb hat 100 ha Acker; davon 8 ha Grünbrache + DIV (1 ha davon auf GLÖZ 4-Pufferstreifen) und 2 ha Grünbrache + NAT + DIV.
- Konsequenz: Es wird kein Zuschlag für zusätzliche DIV-Flächen gewährt, da GLÖZ 4-Flächen und die aus anderen Maßnahmen anrechenbaren DIV-Flächen nicht berücksichtigt werden können. 8 ha Grünbrache + DIV erhalten die Basismodulprämie und 2 ha Grünbrache + NAT + DIV die Naturschutzprämie.

8.7 MINDESTENS 1 BIODIVERSITÄTSFLÄCHE JE 3,00 HA ACKERFLÄCHE

Auf den Acker-Biodiversitätsflächen des Betriebes wird bis maximal 20 % der Ackerfläche ein Zuschlag gewährt, wenn die Bedingung „mindestens 1 Biodiversitätsfläche größer 0,05 ha je angefangene 3,00 ha Ackerfläche“ erfüllt wird. Dabei ist immer aufzurunden, um den Zuschlag zu erhalten, z.B. mindestens 3 DIV-Schläge bei insgesamt 6,01 ha Ackerfläche.

8.8 ACKER-BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN UND ACKERZAHL

Acker-Biodiversitätsflächen, die auf Flächen mit einer durchschnittlichen Ackerzahl des Schrages von mindestens 50 angelegt werden, erhalten einen Zuschlag. Bei unterschiedlichen Ackerzahlen am Schlag wird der Mittelwert aliquot berechnet. Auch hier gilt, dass der Zuschlag bis maximal 20% der Ackerfläche gewährt wird.

Hinweis:

Die Ackerzahl ist im eAMA im INVEKOS-GIS mittels dem Legendeneintrag „Gebietsabgrenzungen/Finanzbodenschätzung“ einsehbar.

8.9 ÜBER 7 % HINAUSGEHENDE BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN AUF GRÜNLANDFLÄCHEN

Für über 7 % der gemähten Grünlandfläche (ohne Bergmäher) hinausgehende Grünland-Biodiversitätsflächen wird bis maximal 20 % der gemähten Grünlandfläche ein Zuschlag gewährt.

Anrechenbare Biodiversitätsflächen aus anderen Maßnahmen (Code NAT, EBW und N2 sowie Pufferstreifen im Rahmen von GLÖZ 4) werden für die mindestens 7 % erforderlichen Biodiversitätsflächen angerechnet. Für die Berechnung des Zuschlags für „über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen“ werden sie jedoch nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Ein Betrieb hat 3 % seiner gemähten Grünlandflächen mit NAT und DIV sowie 5 % gemähte Grünlandflächen nur mit DIV codiert. Insgesamt sind somit 8 % der Fläche mit DIV ausgewiesen. Der Betrieb erhält die Naturschutzprämie für die 3 % NAT plus DIV-Fläche sowie für 5 % die Basismodulprämie. Ein Zuschlag für zusätzliche Flächen ist nicht möglich, da die reine DIV-Fläche kleiner als 7 % ist.

8.10 MINDESTENS 1 BIODIVERSITÄTSFLÄCHE JE 3,00 HA GRÜNLANDFLÄCHE

Auf den Grünland-Biodiversitätsflächen des Betriebes wird bis maximal 20 % der gemähten Grünlandfläche ein Zuschlag gewährt, wenn die Bedingung „mindestens 1 Biodiversitätsfläche größer 0,05 ha je angefangene 3,00 ha gemähte Grünlandfläche“ erfüllt wird. Dabei ist immer aufzurunden, um den Zuschlag zu erhalten, z.B. mindestens 3 DIV-Schläge bei insgesamt 6,01 ha gemähter Grünlandfläche.

8.11 GRÜNLAND-BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN UND GRÜNLANDZAHL

Grünland-Biodiversitätsflächen, die auf Flächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl des Schlages von mindestens 30 angelegt werden, erhalten bis maximal 20 % der gemähten Grünlandfläche einen Zuschlag. Bei unterschiedlichen Grünlandzahlen am Schlag wird der Mittelwert aliquot berechnet.

Hinweis:

Die Grünlandzahl ist im eAMA im INVEKOS-GIS mittels dem Legendeneintrag „Gebietsabgrenzungen/Finanzbodenschätzung“ einsehbar.

8.12 GEMÄHTE STEILFLÄCHEN

Als gemähte Steiflächen gelten zumindest einmal pro Jahr gemähte Grünlandflächen mit einer Hangneigung von mindestens 50 %.

Der prämienfähige Zuschlag für eine Hangneigung von mindestens 50 % ist bei den Schlagnutzungsarten „Einmähdige Wiese“, „Streuwiese“, „Mähwiese/-weide zwei Nutzungen“ und „Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen“ möglich und erfolgt automatisch ohne weitere Beantragung durch den Abgleich mit dem Hangneigungslayer im INVEKOS-GIS der AMA.

Die Hangneigungen sind im eAMA im INVEKOS-GIS mittels dem Legendeneintrag „Gebietsabgrenzungen/Hangneigungen“ einsehbar.

9 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ bzw. „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ müssen vor Verpflichtungsbeginn im Maßnahmenantrag des

Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um dafür eine gültige Verpflichtung ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen. Der letzte Einstieg ist mit dem Förderjahr 2025 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2024).

- Wird an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ teilgenommen, sind alle biologisch bewirtschafteten Schläge in der Feldstückliste des Mehrfachantrages mit dem Code BIO (Biologisch bewirtschaftete Flächen – Teilbetrieb) zu kennzeichnen.
- Eine betriebliche Kombination der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ mit den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“, „Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel“, „Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ und „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ ist ausgeschlossen. Dies ist nur bei Teilnahme an „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ möglich.
- Die jährlich optionalen Zuschläge für Naturschutz – Monitoring („Monitoring für Beobachtung der Großtrappe“, „Biodiversitätsmonitoring“, „Monitoring für Phänoflex“ und „Monitoring für Schnittzeit nach Phänologie“) müssen vor Verpflichtungsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um dafür eine gültige Verpflichtung ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.

Die optionalen Zuschläge verlängern sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet werden. Der letzte Einstieg in die optionalen Zuschläge für Naturschutz – Monitoring ist mit dem Förderjahr 2028 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2027).

- Bei konventionellen Equiden am Biobetrieb ist in der Beilage „MFA-Angaben“ des Mehrfachantrages das Kreuz bei „Konventionelle Pferdehaltung“ zu setzen.
- Bei Teilnahme an der Option „Bio-Bienenhaltung“ ist in der Beilage „MFA-Angaben“ des Mehrfachantrages die Anzahl der bio-kontrollierten Bienenstöcke einzutragen.
- Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen sind in der Feldstückliste des Mehrfachantrages je nach Bewirtschaftung mit der Schlagnutzungsart „Grünbrache“ oder „Sonstiges Feldfutter“ zu beantragen und mit dem Code DIV zu kennzeichnen. Acker-Biodiversitätsflächen bei „Neueinsaat mit regionaler Acker-Saatgutmischung“ sind ausschließlich mit der Schlagnutzungsart „Sonstiges Feldfutter“ zu beantragen und mit dem Code DIVRS zu kennzeichnen.
- Biodiversitätsflächen, die aus den Maßnahmen „Naturschutz“ oder „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ angerechnet werden sollen, sind mit der Schlagnutzungsart „Grünbrache“ und dem jeweiligen Maßnahmencode (NAT, EBW) beantragbar und sind zusätzlich mit dem Code DIV zu kennzeichnen.
- Biodiversitätsflächen, die aus den Maßnahmen „Erosionsschutz Acker – begrünte Abflusswege“ oder „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker – Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ angerechnet werden sollen, sind mit der

Schlagnutzungsart „Grünbrache“ oder „Sonstiges Feldfutter“ und dem jeweiligen Maßnahmencode (BAW, AG) beantragbar und sind zusätzlich mit dem Code „DIV“ zu kennzeichnen.

- Mehrnutzenhecken sind mit der Schlagnutzungsart „LSE Mehrnutzenhecke“ zu beantragen. Falls sie auch als Acker-Biodiversitätsfläche angerechnet werden sollen, sind diese zusätzlich mit dem Code DIV zu kennzeichnen.
- Biodiversitätsflächen auf Grünlandflächen sind in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages je nach Nutzung als „Einmähdige Wiese“, „Streuwiese“, „Mähwiese/-weide zwei Nutzungen“ oder „Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen“ zu beantragen und zusätzlich je nach Variante mit dem Code DIVSZ, DIVNFZ, DIVAGF oder DIVRS zu kennzeichnen.
- Grünland-Biodiversitätsflächen, die aus den Maßnahmen „Naturschutz“, „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ oder „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ angerechnet werden sollen, sind mit der jeweiligen Schlagnutzungsart und dem jeweiligen Maßnahmencode (NAT, EBW, N2) beantragbar und zusätzlich mit dem Code DIVSZ zu kennzeichnen.
- Bei Teilnahme an der Option „Seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen“ sind die betroffenen Schläge in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages mit der jeweiligen Kultur zu beantragen und mit dem Code SLK zu kennzeichnen. Zusätzlich muss die angebaute Sorte angegeben werden. Bei mehrjährigen Kulturen erfolgt die Prämienengewährung nur im Jahr der ersten Nutzung, die Beantragung mit SLK darf daher nur im ersten Jahr erfolgen.
- Bei Teilnahme an der Option „Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen“ sind die betroffenen Schläge in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages nur dann mit dem Code BHG zu kennzeichnen, sofern für die angebaute BHG-Kultur keine eigene Schlagnutzungsart vorhanden ist. Im Fall von z.B. Buchweizen kann dieser ohne den Code BHG beantragt werden, da dieser automatisch für den Zuschlag angerechnet wird. Im Fall der Beantragung mit den Schlagnutzungsarten „Heilpflanzen“, „Gewürzpflanzen“ oder „Sonstige Ackerkulturen“ ist im Zusatztext die genaue BHG-Kultur einzutragen und der Schlag mit BHG zu kennzeichnen. Der Prämienzuschlag wird bei Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen angelegt werden, nur im Jahr der Samenernte gewährt. In den Jahren ohne Samenernte darf die autochthone Wildpflanze nicht mit dem BHG-Code in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages angegeben werden.
- Bei Teilnahme an der Option „Wildkräuter- und Brutflächen“ sind die Getreide-Schläge in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages mit dem Code WB zu kennzeichnen.
- Bei Teilnahme an „Landschaftselemente Streuobstbäume“ sind die förderfähigen punktförmigen Landschaftselemente als „LSE Bäume/Büsche“ zu beantragen und zusätzlich mit dem Code SO (Streuobstbaum) in der Feldstücksliste des

Mehrfachantrages zu kennzeichnen.

- Bei Teilnahme an der Option „andere Landschaftselemente“ sind die prämiensfähigen punktförmigen Landschaftselemente des Betriebes als „LSE Bäume/Büsche“ in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages zu beantragen. Es ist keine zusätzliche Codierung erforderlich.
- Der Zuschlag auf Ackerflächen für förderungswürdige Ackerkulturen sowie der Zuschlag für Feldgemüse und Erdbeeren wird automatisch bei Beantragung der jeweiligen Schlagnutzungsart in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages gewährt.
- Die Prämie für Obst wird nur für Anlagen mit qualitativ hochwertigem Pflanzgut gewährt. Daher ist grundsätzlich nur veredeltes Material zulässig. Dies gilt sowohl für Neuanlagen als auch für Altanlagen. Beispielsweise müssen unveredelte Walnussbäume (kein qualitativ hochwertiges Pflanzgut) als „Walnüsse“ mit dem Code OP beantragt werden und erhalten keine ÖPUL-Prämien.

10 HÖHE DER PRÄMIE

	Basismodulprämie (inkl. Biodiversitätsflächen, bei Grünbrache bis max. 20 % der Ackerfläche)		205 Euro/ha
		Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen	300 Euro/ha
		Zuschlag bei durchschnittlicher Ackerzahl des Schlages von mindestens 50	70 Euro/ha
Ackerflächen	Zuschläge für Biodiversitätsflächen (jeweils bis maximal 20 % der Ackerfläche)	Zuschlag für mindestens 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha Ackerfläche	50 Euro/ha
		optionaler Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung	300 Euro/ha
	Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen	Prämienstufe A	120 Euro/ha
		Prämienstufe B	250 Euro/ha
	Zuschlag für förderungswürdige	Wechselwiese, Klee gras, Klee und Luzerne sowie	60 Euro/ha

	Kulturen, sofern ein Flächenanteil von über 15 % der Ackerflächen erreicht wird, bis max. 40 % der Ackerfläche	sonstiges Feldfutter und Ackerweide	
		Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken	120 Euro/ha
		Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps	80 Euro/ha
		Sonnenblume	50 Euro/ha
		Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen	150 Euro/ha
	Zuschlag für Feldgemüse und Erdbeeren		200 Euro/ha
	Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen (maximal 20 ha pro Betrieb)		250 Euro/ha
		nicht-tierhaltender Betrieb	70 Euro/ha
	Basismodulprämie (inkl. Biodiversitätsflächen)	tierhaltender Betrieb < 1,40 RGVE/ha	215 Euro/ha
		tierhaltender Betrieb >= 1,40 RGVE/ha	205 Euro/ha
		Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen	100 Euro/ha
Grünlandflächen	Zuschläge für Biodiversitätsflächen (jeweils bis max. 20 % der gemähten Grünlandflächen ohne Bergmähder)	Zuschlag bei durchschnittlicher Grünlandzahl des Schlages von mindestens 30	50 Euro/ha
		Zuschlag für mindestens 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha gemähter Grünlandfläche	50 Euro/ha
		Zuschlag bei Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Grünland-Saatgutmischung	300 Euro/ha
	Zuschlag gemähte Steiflächen ab 50 % Hangneigung		400 Euro/ha
Wein-, Obst- und Hopfenflächen	Walnuss und Edelkastanie		500 Euro/ha
	Wein, Obst (ohne Walnuss und Edelkastanie), Hopfen		700 Euro/ha

Ackerflächen, Grünlandflächen, Dauer-/Spezial- kulturen und Weinflächen	Je punktförmiges Landschaftselement (max. 80 je ha am Feldstück)	Streuobst andere punktförmige Landschaftselemente	12 Euro 8 Euro
Mehrnutzenhecken			800 Euro/ha
Bio-Bienenstöcke (maximal 900 Stöcke/Betrieb förderbar)	für die ersten 100 Stöcke		28 Euro/ Stock
	ab dem 101. Stock		24 Euro/ Stock
	Beobachtung der Großtrappe		220 Euro/Betrieb
Optionaler Zuschlag Monitoring	Biodiversitätsmonitoring		275 Euro/Betrieb
	Phänoflex		100 Euro/Betrieb
	Schnittzeit nach Phänologie		100 Euro/Betrieb

Schläge größer 0,50 ha auf Ackerflächen mit einer überwiegenden Hangneigung ab 10 %, auf denen erosionsgefährdete Kulturen (Ackerbohnen, Kartoffeln, Kürbisse, Mais, Rüben, Sojabohnen, Sonnenblumen und Sorghum) ohne erosionsmindernde Verfahren gemäß der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ angebaut werden, erhalten keine Ackerflächen-Basismodulprämie. Um eine Prämie zu erhalten, muss an der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ sowie bei Beantragung von Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren an „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ teilgenommen werden.

Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen sind mit keiner anderen Maßnahme hinsichtlich der Prämie auf der Einzelfläche kombinierbar und können auch keine anderen – außer die bei den Acker-Biodiversitätsflächen angeführten – Prämien erhalten (ausgenommen Abgeltung für Landschaftselemente). Biodiversitätsflächen, die aus anderen Maßnahmen angerechnet werden, erhalten keine Prämie für die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“, sondern die jeweilige Maßnahmenprämie.

Die Prämie für seltene, regional wertvolle, landwirtschaftliche Kulturpflanzen wird für maximal 10 ha pro Sorte gewährt. Die Prämie wird auf einer Fläche pro Förderjahr nur einmal gewährt.

Der Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen kann bis maximal 20,00 ha am Betrieb gewährt werden.

Landschaftselemente sind nur förderfähig, wenn sie nicht als GLÖZ-Landschaftselemente ausgewiesen sind.

Prämien und Zuschläge sind – sofern nicht abweichend geregelt – auf der Einzelfläche

kombinierbar.

Betriebe mit Teilnahme am Sektorprogramm Imkerei, in welchem der Einsatz von biologischem Bienenfutter oder Bienenwachs abgegolten wird, erhalten keine Prämie für Bio-Bienenstöcke.

11 RGVE-SCHLÜSSEL

Tierart		RGVE pro Stück
Rinder		
Rinder unter ½ Jahr		0,40
Rinder ½ bis unter 2 Jahre		0,60
Rinder ab 2 Jahre		1,00
Zwergrinder unter ½ Jahr		0,20
Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre		0,30
Zwergrinder ab 2 Jahre		0,50
Schafe		
Schafe ab 1 Jahr		0,15
Schafe bis unter 1 Jahr		0,07
Ziegen		
Ziegen ab 1 Jahr		0,15
Ziegen bis unter 1 Jahr		0,07
Pferde		
Rassen	Fohlen unter ½ Jahr	0,20
Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,30
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen	Fohlen unter ½ Jahr	0,40
Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 300 kg	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00
Andere RGVE		
Rotwild ab 1 Jahr		0,25
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr		0,15
Neuweltkamele ab 1 Jahr		0,15
Neuweltkamele, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild unter 1 Jahr		0,07

12 SORTENLISTE SELTENE KULTURPFLANZEN

Sortenliste für den Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

GETREIDE, HIRSE, MAIS	Prämienstufe		
Winter- (<i>Secale cereale</i>) und Bergroggen (<i>Secale strictum</i>)			
Chrysanth Hanserroggen	A		
Jaufenthaler	A		
Johannisroggen/Waldstaudenroggen (alle Herkünfte und Sorten)	A		
Kaltenberger	A		
Kärntner	A		
Lindorfer Roggen	A		
Lungauer Tauern 2	A		
Oberkärntner	A		
Pölstaler Winterroggen	A		
Schlägler	A		
Tschemmaks Veredelter Marchfelder	A		
Urdroad	A		
Winterweizen (<i>Triticum aestivum</i>)			
Attergauer Bartweizen	A		
Laufener Landweizen	A		
Loosdorfer Austro Bankut Grannen	A		
Marienhofer Kolben	A		
Rinner Winterweizen	A		
Ritzlhofer	A		
Rosso	A		
Sipbachzeller	A		
Verbesserter St. Johanner	A		
Verival Weiz	A		
Winterdinkel (<i>Triticum spelta</i>)			
Attergauer Dinkel	A		
Ebners Rotkorn	A		
Ostro	A		
Steiners Roter Tiroler	A		
Sommergerste (<i>Hordeum vulgare</i>)			
Heines Haisa II	A		
Tiroler Imperial (Fisser Gerste)	A		
Sechszellige Pumper	A		
Verbesserte Pumpergerste	A		
Sommerroggen (<i>Secale cereale</i>)			
St. Leonharder	A		
Tiroler	A		
Sommerweizen (<i>Triticum aestivum</i>)			
Kärntner Früher	A		
Rubin	A		
Tiroler Begrannter Binkel	A		
Tiroler Früher Binkel	A		
Tiroler Mittelfrüher Binkel	A		
Hafer (<i>Avena sativa</i>) und Nackthafer (<i>Avena nuda</i>)			
Fahnenhafer (alle Herkünfte und Sorten)	A		
Nackthafer (alle Herkünfte und Sorten)	A		
Obernberger Schwarzhafer	A		
Einkorn (<i>Triticum monococcum</i>) und Emmer (<i>Triticum dicoccum</i>)			
Einkorn (alle Herkünfte und Sorten)	A		
Emmer (alle Herkünfte und Sorten)	A		
Sorghum (<i>Sorghum bicolor</i>), Kolbenhirse (<i>Setaria italica</i>) und Rispenhirse (<i>Panicum miliaceum</i>)			
Kornberger Körnersirk	A		
Pipsi	A		
Tiroler Rispenhirse	A		
Mais (<i>Zea mays</i>)			
Alter Roter Hausmais	B		
Gailtaler Weißmais	B		

Gleisdorfer Edelmais	B
Kematener	B
Knillis Landmais	B
Pitztaler Gelb	B
Vorarlberger Riebelmais	B

BUCHWEIZEN, LEGUMINOSEN, SONNENBLUME, ERDÄPFEL, STOPPELRÜBE	Prämienstufe
Buchweizen (<i>Fagopyrum esculentum</i>)	
Bamby	A
Billy	A
Kärntner Hadn	A
Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>)	
Steirerklee (Erhaltungssorte)	A
Attergauer Rotklee	A
Schabziegerklee (<i>Trigonella caerulea</i>)	
Schabziegerklee (alle Herkünfte+Sorten)	A
Sonnenblume (<i>Helianthus annuus L.</i>)	
Greenino 1	A
Buschbohne (<i>Phaseolus vulgaris</i>)	
Rotholzer	B
Erdäpfel (<i>Solanum tuberosum</i>)	
Ackersegen	B
Goldsegen	B
Linzer Delikatess	B
Linzer Rose	B
Naglerner Kipfler	B
Mehlige Mühlviertler	B
Pinki	B

Stoppelrübe (*Brassica rapa subsp. rapa*)

Stoppelrübe (alle Herkünfte und Sorten)	B
---	---

ÖL- und FASERPFLANZEN Prämienstufe

Lein (*Linum usitatissimum*)

Öztaler	A
---------	---

Leindotter (*Camelina sativa*)

Calena	A
--------	---

Mohn (*Papaver somniferum*)

Edel-Rot	A
----------	---

Edel-Weiß	A
-----------	---

Florian	A
---------	---

Waldviertler Graumohn	A
-----------------------	---

Weißsamiger Mohn	A
------------------	---

GEMÜSE Prämienstufe

Zwiebel (*Allium cepa*), Schalotte (*Allium ascalonicum*)

Gelbe Laaer	B
-------------	---

Laaer Rosa Lotte	B
------------------	---

Rote Laaer	B
------------	---

Schneeweiße Unterstinkenbrunner	B
---------------------------------	---

Schoderleer Steckzwiebel	B
--------------------------	---

Tundra	B
--------	---

Wiener Bronzekugel	B
--------------------	---

Wiro	B
------	---

Kohlrübe (*Brassica napus*)

Tarko	B
-------	---

13 AUTOCHTHONE PFLANZENARTEN

Liste mit autochthonen Pflanzenarten bezüglich den Zuschlägen für Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen und die Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker- oder Grünland-Saatgutmischung

13.1 ARTENLISTE REGIONALES ACKER-SAATGUT

Familie	Pflanzenart	Wissenschaftlicher Name
Baldriangewächse		
	Breitblatt-Arznei-Baldrian	Valeriana officinalis subsp. officinalis
Braunwurzgewächse		
	Dunkel-Königskerze	Verbascum nigrum
	Gewöhnliche Königskerze	Verbascum phlomoides
	Großblütige Königskerze	Verbascum densiflorum
	Kleinblütige Königskerze	Verbascum thapsus s. str.
Doldenblütler		
	Echter Kümmel	Carum carvi
	Echt-Pastinak	Pastinaca sativa subsp. sativa
	Wild-Möhre	Daucus carota subsp. carota
Glockenblumengewächse		
	Acker-Glockenblume	Campanula rapunculoides
	Gewöhnliche Wiesen-Glockenblume	Campanula patula subsp. patula
	Nessel-Glockenblume	Campanula trachelium
Johanniskrautgewächse		
	Echt-Johanniskraut	Hypericum perforatum
Kardengewächse		
	Gewöhnliche Wiesen-Witwenblume	Knautia arvensis subsp. arvensis
	Wild-Karde	Dipsacus fullonum
Korbblütler		
	Echt-Kamille	Matricaria chamomilla
	Eigentliche Echt-Schafgarbe	Achillea millefolium s. str.
	Große Wiesen-Margerite	Leucanthemum ircutianum

Familie	Pflanzenart	Wissenschaftlicher Name
	Gewöhnliche Skabiosen-Flockenblume	<i>Centaurea scabiosa</i> subsp. <i>scabiosa</i>
	Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i> subsp. <i>jacea</i>
	Gewöhnlicher Europa-Rainsalat	<i>Lapsana communis</i> subsp. <i>communis</i>
	Gewöhnlich-Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>
	Gewöhnlicher Wiesen-Leuenzahn (Rauer Löwenzahn)	<i>Leontodon hispidus</i> subsp. <i>hispidus</i>
	Herbst-Schuppenleuenzahn (Herbst-Löwenzahn)	<i>Scorconeroides autumnalis</i> (<i>Leontodon autumnalis</i>)
	Kleine Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum vulgare</i> s. str.
	Kohl-Kratzdistel	<i>Cirsium oleraceum</i>
	Kornblume	<i>Centaurea cyanus</i> (= <i>Cyanus segetum</i>)
	Wasserdost	<i>Eupatorium cannabinum</i>
	Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis</i>
Kreuzblütler		
	Echt-Barbarakresse	<i>Barbarea vulgaris</i>
	Rispen-Finkensame	<i>Neslia paniculata</i> s. str.
Lippenblütler		
	Bunt-Hohlzahn	<i>Galeopsis speciosa</i>
	Dorn-Hohlzahn	<i>Galeopsis tetrahit</i>
	Echt-Betonie	<i>Betonica officinalis</i> subsp. <i>officinalis</i>
	Wiesen-Salbei	<i>Salvia pratensis</i> subsp. <i>pratensis</i>
	Flaum-Hohlzahn	<i>Galeopsis pubescens</i>
	Gewöhnlicher Echt-Dost	<i>Origanum vulgare</i> subsp. <i>vulgare</i>
	Groß-Taubnessel	<i>Lamium maculatum</i>
	Klein-Taubnessel	<i>Lamium purpureum</i>
	Wirbeldost	<i>Clinopodium vulgare</i> subsp. <i>vulgare</i>
Löwenmaulgewächs		
	Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i> s. str.
Malvengewächse		
	Weg-Malve	<i>Malva neglecta</i>
Mohngewächse		

Familie	Pflanzenart	Wissenschaftlicher Name
	Klatsch-Mohn	<i>Papaver rhoeas</i>
Nelkengewächse		
	Gewöhnliches Blasen-Leimkraut	<i>Silene vulgaris</i> subsp. <i>vulgaris</i>
	Gewöhnliches Nick-Leimkraut	<i>Silene nutans</i> subsp. <i>nutans</i>
	Gewöhnliches Weiß-Leimkraut (Weiße Lichtnelke)	<i>Silene latifolia</i> subsp. <i>alba</i>
	Gewöhnliche Karthäuser-Nelke	<i>Dianthus carthusianorum</i> subsp. <i>carthusianorum</i>
	Gewöhnlich-Kuckucks-Lichtnelke (Kuckuckslichtnelke)	<i>Lychnis flos-cuculi</i>
	Kornrade	<i>Agrostemma githago</i>
	Rot-Leimkraut (Rote	<i>Silene dioica</i>
Raublattgewächse		
	Gewöhnlich-Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>
Resedagewächse		
	Ruderal-Resede	<i>Reseda lutea</i>
Rosengewächse		
	Hoch-Fingerkraut	<i>Potentilla recta</i>
Rötegewächse		
	Echtes-Labkraut	<i>Galium verum</i> s. str.
Schmetterlingsblütler		
	Acker-Schmalblatt-Wicke	<i>Vicia angustifolia</i> subsp. <i>segetalis</i>
	Faden-Klee	<i>Trifolium dubium</i>
	Feld-Klee	<i>Trifolium campestre</i>
	Echt-Steinklee	<i>Melilotus officinalis</i>
	Gewöhnlich-Buntkronwicke	<i>Securigera varia</i>
	Gewöhnliche Schmalblatt-Wicke	<i>Vicia angustifolia</i> subsp. <i>angustifolia</i>
	Gewöhnliche Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i> (s. <i>strictiss.</i>)
	Kahle Sand-Wicke	<i>Vicia glabrescens</i>
	Karpatischer Echt-Wundklee	<i>Anthyllis vulneraria</i> subsp. <i>carpatica</i> (inkl. ssp. <i>vulneraria</i>)

Familie	Pflanzenart	Wissenschaftlicher Name
	Sichel-Luzerne	Medicago falcata
	Süß-Tragant	Astragalus glycyphyllos
	Viersamen-Wicke	Vicia tetrasperma s. str.
	Weiß-Steinklee	Melilotus albus
	Zweisamen-Wicke	Vicia hirsuta

Sommerwurzgewächse

	Herbst-Rot-Zahntrout	Odontites vulgaris
	Klein-Klappertopf	Rhinanthus minor
	Zotten-Klappertopf	Rhinanthus alectorolophus

Storchschnabelgewächse

	Gewöhnlich-Reiherschnabel	Erodium cicutarium s. str.
--	---------------------------	----------------------------

Veilchengewächse

	Gewöhnliches Acker-Stiefmütterchen	Viola arvensis subsp. arvensis
--	------------------------------------	--------------------------------

Wegerichgewächse

	Echt-Leinkraut	Linaria vulgaris s. str.
--	----------------	--------------------------

13.2 ARTENLISTE REGIONALES GRÜNLAND-SAATGUT

Familie	Pflanzenart	Wissenschaftlicher Name
---------	-------------	-------------------------

Baldriangewächse

	Breitblatt-Arznei-Baldrian	Valeriana officinalis subsp. officinalis
--	----------------------------	--

Braunwurzgewächse

	Dunkel-Königskerze	Verbascum nigrum
--	--------------------	------------------

Doldenblütler

	Echter Kümmel	Carum carvi
	Echt-Pastinak	Pastinaca sativa subsp. sativa
	Gewöhnliche Wild-Engelwurz	Angelica sylvestris subsp. sylvestris
	Groß-Bibernelle	Pimpinella major subsp. major
	Klein-Bibernelle	Pimpinella saxifraga subsp. saxifraga
	Wiesen-Kerbel	Anthriscus sylvestris s. str.

Familie	Pflanzenart	Wissenschaftlicher Name
	Wild-Möhre	<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>
Glockenblumengewächse		
	Knäul-Glockenblume	<i>Campanula glomerata</i>
	Gewöhnliche Wiesen-Glockenblume	<i>Campanula patula</i> subsp. <i>patula</i>
	Nessel-Glockenblume	<i>Campanula trachelium</i>
Kardengewächse		
	Gewöhnliche Wiesen-Witwenblume	<i>Knautia arvensis</i> subsp. <i>arvensis</i>
Korbblütler		
	Eigentliche Echt-Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i> s.str.
	Große Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum ircutianum</i>
	Gewöhnliche Skabiosen-Flockenblume	<i>Centaurea scabiosa</i> subsp. <i>scabiosa</i>
	Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i> subsp. <i>jacea</i>
	Gewöhnlicher Wiesen-Leuzenzahn (Rauer Löwenzahn)	<i>Leontodon hispidus</i> subsp. <i>hispidus</i>
	Gewöhnliches Ferkelkraut	<i>Hypochaeris radicata</i>
	Gewöhnlich-Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>
	Großer Wiesen-Bocksbart	<i>Tragopogon orientalis</i>
	Herbst-Schuppenleuzenzahn (Herbst-Löwenzahn)	<i>Scorzoneroides autumnalis</i> (<i>Leontodon autumnalis</i>)
	Kleine Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum vulgare</i> s. str.
	Kohl-Kratzdistel	<i>Cirsium oleraceum</i>
	Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis</i>
Lippenblütler		
	Echt-Betonie	<i>Betonica officinalis</i> subsp. <i>officinalis</i>
	Echter Dost	<i>Origanum vulgare</i> subsp. <i>vulgare</i>
	Echt-Gundelrebe	<i>Glechoma hederacea</i>
	Klein-Brunelle	<i>Prunella vulgaris</i>
	Kriech-Günsel	<i>Ajuga reptans</i>
	Wirbeldost	<i>Clinopodium vulgare</i> subsp. <i>vulgare</i>
Löwenmaulgewächse		

Familie	Pflanzenart	Wissenschaftlicher Name
	Gamander-Ehrenpreis	Veronica chamaedrys s. str.
Nelkengewächse		
	Gewöhnliches Blasen-Leimkraut	Silene vulgaris subsp. vulgaris
	Gewöhnliches Nick-Leimkraut	Silene nutans subsp. nutans
	Gewöhnlich-Kuckucksnelke (Kuckuckslichtnelke)	Lychnis flos-cuculi
	Gewöhnliche Karthäuser-Nelke	Dianthus carthusianorum subsp. carthusianorum
	Rot-Leimkraut (Rote Lichtnelke)	Silene dioica
Raublattgewächse		
	Gewöhnlich-Natternkopf	Echium vulgare
Rosengewächse		
	Echte Nelkenwurz	Geum urbanum
	Großer Wiesenknopf	Sanguisorba officinalis
	Hoch-Fingerkraut	Potentilla recta
	Kleiner Wiesenknopf	Sanguisorba minor subsp. minor
Rötegewächse		
	Echtes-Labkraut	Galium verum s. str.
	Großes Wiesen-Labkraut	Galium album s. str.
	Kleines Wiesen-Labkraut	Galium mollugo s. str.
Schmetterlingsblütler		
	Faden-Klee	Trifolium dubium
	Feld-Klee	Trifolium campestre
	Gewöhnliche Schmalblatt-Wicke	Vicia angustifolia subsp. angustifolia
	Gewöhnliche Vogel-Wicke	Vicia cracca (s. strictiss.)
	Gewöhnliche Wiesen-Platterbse	Lathyrus pratensis subsp. pratensis
	Gewöhnlicher Zickzack-Klee	Trifolium medium subsp. medium
	Hopfen-Schneckenklee	Medicago lupulina
	Karpatischer Echt-Wundklee	Anthyllis vulneraria subsp. carpatica
	Sichel-Luzerne (Sichel Klee)	Medicago falcata

Familie	Pflanzenart	Wissenschaftlicher Name
	Süß-Tragant	Astragalus glycyphyllos
	Wiesen-Hornklee	Lotus corniculatus s. str.
	Zaun-Wicke	Vicia sepium
Sommerwurzgewächse		
	Klein-Klappertopf	Rhinanthus minor
	Zotten-Klappertopf	Rhinanthus alectorolophus
Storchschnabelgewächse		
	Gewöhnlich-Reiherschnabel	Erodium cicutarium s. str.
Süßgräser		
	Horst-Rot-Schwingel	Festuca nigrescens
	Schmalblatt-Rispe	Poa angustifolia
	Wiesen-Kammgras	Cynosurus cristatus
	Wiesen-Rispe	Poa pratensis
	Wiesen Ruchgras	Anthoxanthum odoratum
	Zittergras	Briza media
Wegerichgewächse		
	Mittlerer-Wegerich	Plantago media
	Spitz-Wegerich	Plantago lanceolata

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Biologische Wirtschaftsweise“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, Telefax: +43 50 3151-295, E-Mail: oe pul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.